

1 Gegenstand

Swisscom Broadcast AG (nachfolgend „Swisscom“) stellt mit der Telehousing Plattform ihren Geschäftskunden ein Portal zur Verfügung, welches unter Berücksichtigung von User-Berechtigungen den Zugang zu individuellen Projekt-Informationen, Produkt- oder Service bezogenen Web-Applikationen (nachfolgend „E-Services“) sowie auf dem Telehousing Plattform aufbauenden Portalen ermöglicht. Die Gesamtheit dieser Portale, Funktionalitäten und E-Services wird nachfolgend als „Telehousing Plattform“ bezeichnet.

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln den Zugriff und die Nutzung der Telehousing Plattform durch den Kunden, den Lieferanten, den Sub-Unternehmern oder Partnern (diese werden nachfolgend als „Drittparteien“ aufgeführt). Sie gehen diesbezüglich allfälligen anderweitigen Vertragsbestimmungen zwischen den Drittparteien und Swisscom vor. Ansonsten gelten für Produkte und Services von Swisscom, die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Drittparteien und Swisscom.

2 Zugang und Authentifizierung

2.1 Allgemeines

Das Telehousing Plattform wird durch die Mitarbeitenden oder andere Hilfspersonen der Drittparteien benutzt. Für den Zugang zur Telehousing Plattform ist eine Authentifizierung erforderlich. Die Authentifizierung erfolgt durch Eingabe der User-ID und weiteren Authentifizierungselementen (insbesondere Passwort). Swisscom kann das Authentifizierungsverfahren jederzeit ergänzen oder ändern. Insbesondere können weitere oder andere dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Sicherheitsstufen wie Secure-ID-Karten, Zertifikate usw. eingeführt werden.

Mit der erstmaligen Nutzung des Zugangs akzeptiert der zukünftige Nutzer die vorliegenden Nutzungsbedingungen Telehousing Plattform.

Wer sich Swisscom gegenüber authentifiziert und eine aktive Rolle in den Telehousing Projekten einnimmt, gilt als zur Nutzung der Telehousing Plattform berechtigt und zur Einsichtnahme in die Projekte befugt, in welcher die eigene Firma beteiligt ist. Swisscom darf unabhängig von internen Regelungen bzw. Verhältnissen der Drittpartei und Handelsregistereinträgen ohne weitere Überprüfung der Berechtigung davon ausgehen, dass der Benutzer, der sich Swisscom gegenüber authentifiziert hat, bevollmächtigt ist, für die Drittparteien zu handeln (Anscheinsvollmacht). Die Drittparteien anerkennen vorbehaltlos, dass alle Informationen, Aufträge, Mitteilungen usw., die sie Swisscom über die Telehousing Plattform zukommen lassen, als von ihnen beziehungswise als von bevollmächtigten Benutzern verfasst und autorisiert gelten. Für bestimmte E-Services sind auch individuelle mit den Drittparteien vereinbarte Freigabeverfahren möglich.

2.2 Master User

Die Drittpartei bestimmt eine Person, welche die Telehousing Plattform kundenseitig oder für weitere Drittparteien seinerseits administriert (Master User). Wird keine Person aktiv genannt, gilt die Person als Master User, mit welcher die Vertragsbeziehung zustande gekommen ist, bzw. welche als Ansprechperson für kommerzielle Anliegen in Austausch mit Swisscom gilt. Der Master User ist für die Administration und Vergabe von Berechtigungen einschließlich Administrationsrechte an weitere Personen (nachfolgend „Bevollmächtigte“) verantwortlich. Er legt fest, in welchem Rahmen diese Bevollmächtigten zur Benutzung der Funktionalitäten auf dem Telehousing Plattform befugt sind. Die Administration erfolgt über die Benutzeradministration der Telehousing Plattform.

Nach separater Vereinbarung kann die Nutzung des Telehousing Plattform und bestimmte E-Services durch die Benutzer der Drittparteien automatisch über das Active Directory der Drittparteien ermöglicht werden.

Jede der Swisscom auf diese Weise bekannt gegebenen Personen gilt Swisscom gegenüber so lange als bevollmächtigt, als sie nicht durch den Master User oder gemäss Ziffer 2.3 durch Swisscom gemeldet und gesperrt wird. Dies gilt unabhängig von anderslautenden internen Regelungen bzw. Verhältnissen der Drittpartei und Handelsregistereinträgen. Die Zugriffe werden jährlich auf ihre Notwendigkeit überprüft.

2.3 Sperrmöglichkeit

Swisscom behält sich vor, den Zugang für Drittparteien oder einzelner Benutzer zur Telehousing Plattform oder zu einzelnen oder mehreren E-Services jederzeit ohne Ankündigung und ohne Nennung von Gründen dauernd oder vorübergehend zu sperren, ohne dafür entschädigungspflichtig zu werden, sofern dies der Swisscom angezeigt erscheint.

Die Drittparteien können mittels Master User jederzeit die Sperrung des Zugangs seiner Benutzer zum Telehousing Plattform selbstständig beantragen.

Den Zugriff des Master Users können die Drittparteien schriftlich sperren lassen. Die Sperrung wird frühestens 24 Stunden nach Eingang des Begehrens bei Swisscom wirksam. Die Drittparteien können die Sperre schriftlich wieder aufheben lassen.

3 Verpflichtungen der Drittparteien

3.1 Technische Voraussetzungen

Die Drittparteien sind für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen (inkl. Hard- und Software) für den Zugang zur Telehousing Plattform verantwortlich. Vorausgesetzt wird ein Endgerät mit Internetanschluss, einem aktuellen Internet-Browser und mit aktuellen Sicherheitspatches ausgestattet. Die Verwendung von „Cookies“ muss zugelassen werden. Weitere

Systemvoraussetzungen können den Drittparteien in der Telehousing Plattform zur Kenntnis gebracht werden.

Die Drittparteien nehmen zur Kenntnis, dass die technischen Voraussetzungen jederzeit ändern können.

3.2 Sorgfaltspflicht

Die Drittparteien sind gegenüber Swisscom für jede Nutzung ihres Zugangs durch sie, ihre Benutzer und weitere Dritte sowie für den Inhalt der Informationen, die er, seine Benutzer und weitere Dritte durch Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt, verantwortlich.

Die Drittparteien sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Authentifizierungselemente geheim gehalten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt werden. Insbesondere wird empfohlen, das

Passwort nach erstmaliger Zustellung unverzüglich zu ändern und nach der Änderung nicht aufzuzeichnen oder ungeschützt abzulegen. Die Drittparteien tragen sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe der Authentifizierungselemente ergeben, sofern sie nicht beweisen, dass Swisscom oder ihre beigezogenen Hilfspersonen und Dritten daran ein Verschulden trifft.

Bei Verlust, Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch eines Authentifizierungselementes hat sich der betreffende Benutzer primär an den Master User zu wenden. Dieser hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen und die betroffenen Authentifizierungselemente unverzüglich zu ändern oder ändern zu lassen. In Ausnahmefällen kann der Verlust Swisscom schriftlich angezeigt werden. Swisscom kann in solchen Fällen eine Sperrung gemäss Ziffer 2.3 veranlassen.

4 Sicherheit

Swisscom setzt für die Entwicklung und den Betrieb der Telehousing Plattform angemessene und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmittel ein. Die Drittparteien nehmen zur Kenntnis, dass trotz angemessener Anstrengungen von Swisscom, der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und dem Einsatz moderner Techniken und Sicherheitsstandards keine absolute Sicherheit der benutzten Systeme und Verfahren gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund weist Swisscom insbesondere auf folgende Risiken hin:

Bei der Nutzung der Telehousing Plattform besteht die mögliche Gefahr, dass sich Dritte während der Nutzung unbemerkt Zugang zu den Endgeräten der Drittparteien verschaffen.

Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen an den Endgeräten der Drittparteien oder weiteren Dritten können einen solchen Zugriff durch Dritte erleichtern. Es obliegt den Drittparteien, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen eingehend und dauernd zu informieren.

Im Weiteren besteht die Gefahr, dass bei Nutzung des Internets Viren, Trojaner usw. unbemerkt auf den Endgeräten implementiert werden. Diesbezüglich empfiehlt Swisscom die Verwendung von dem neusten Stand der Technik entsprechenden technischen Hilfsmitteln (Firewalls, Viren-Scanner etc.). Die Drittparteien sind für geeignete Massnahmen zum Schutz vor derartigen Gefahren verantwortlich.

5 Haftung

Swisscom haftet in keinem Fall für jegliche Art von Schäden (z.B. direkt Schäden, indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter), die in der Verwendung der Plattform bzw. des Portals entstehen könnten.

6 Verfügbarkeit und Gewährleistung

Für die Leistungserbringung von Swisscom im Rahmen der einzelnen Produkte und Services selbst gelten die diesbezüglich allfällig zwischen den Drittparteien und Swisscom vereinbarten vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen.

Die Telehousing Plattform dient primär als Schnittstelle für Swisscom und Drittparteien. Eine Gewährleistung für eine bestimmte Verfügbarkeit (insbesondere für den dauernden und unterbruchfreien Zugang zur Telehousing Plattform) sowie die Fehlerfreiheit der Telehousing Plattform übernimmt Swisscom nicht. Bei einem ganzen oder teilweisen Ausfall des Telehousing Plattform können die Drittparteien in der Regel auf andere Kundenkanäle (Service Desk, Account-/Service Manager etc.) zurückgreifen. Ein Ausfall des Telehousing Plattform berechtigt die Drittparteien nicht zur Geltendmachung von Entschädigungen aller Art (namentlich Schadenersatzforderungen, Pönen und/oder Preisminderungen). Vorbehalten bleibt eine Haftung von Swisscom bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.

Swisscom ist berechtigt, die Telehousing Plattform im eigenen Ermessen jederzeit und ohne Entschädigungsfolge zu unterbrechen, wenn ihr dies aus wichtigen Gründen, wie z.B. bei Störungen, Gefahr des Missbrauchs, Wartungsbedarf, technische Weiterentwicklung usw. notwendig erscheint. Vorhersehbare Unterbrüche werden den Drittparteien nach Möglichkeit vorzeitig angekündigt.

7 Datenschutz

Beim Umgang mit den über die Telehousing Plattform ausgetauschten Daten hält sich Swisscom an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz.

Über die Telehousing Plattform erhalten die Drittparteien möglicherweise Einblick in personenbezogene Daten ihrer Benutzer. Die Verwendung dieser Daten im Einklang mit den Gesetzen, Empfehlungen des EDOÖB sowie den

internen Weisungen der Drittparteien obliegt ausschliesslich den Drittparteien.

Im Rahmen ihrer Leistungserbringung erhebt, speichert und bearbeitet Swisscom auch Personendaten der Nutzers der Telehousing Plattform, die bei der Registrierung, im Rahmen einer Bestellung oder in Formularen bekanntgegeben werden sowie Angaben über die Nutzung der Dienste und Funktionen der Telehousing Plattform, wie Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit der Nutzung, Name der aufgerufenen Seite, die IP-Adresse und Betriebssystem des Computers oder mobilen Endgeräts des Nutzers, Warenkorbinhalte, Klicks auf Inhalte sowie Art und Weise der Nutzung der Dienste.

Diese Daten können durch Swisscom für die Gewährleistung des Betriebs und der Weiterentwicklung der Telehousing Plattform sowie den im Telehousing Plattform verfügbaren Funktionen und Dienste bearbeitet werden. Dabei können die Daten aus der Nutzung analysiert und ausgewertet werden, um das Telehousing Plattform nutzerfreundlicher und effektiver zu gestalten, die Kundenbeziehung zu pflegen und den Drittparteien abgestimmte Empfehlungen und Angebote zu unterbreiten oder im Telehousing Plattform anzuseigen.

Swisscom darf zur Bereitstellung und zum Betrieb der Telehousing Plattform Hilfspersonen und Dritte (insbesondere Subunternehmer) im In- und Ausland bzw. Mitarbeitende von diesen Hilfspersonen und Dritten beziehen. Dabei können die über das Telehousing Plattform ausgetauschten Daten zum Teil von diesen Unternehmen eingesehen und entsprechend der Zusammenarbeit zweckgebunden bearbeitet werden. Auch bei einer Übertragung an Dritte, insbesondere ins Ausland, hält sich Swisscom an die diesbezüglichen Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Die Drittparteien nehmen zur Kenntnis, dass bei einem Zugriff auf das Telehousing Plattform via Internet, Daten (auch verschlüsselte) regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden. Dies gilt auch, wenn der Zugriff aus der Schweiz stattfindet.

Die Drittparteien verpflichten sich, selbst keine Daten in der Telehousing Plattform zu hinterlegen, deren Zugriff aus dem Ausland oder in öffentlichen Clouds nicht gestattet ist.

Die Drittparteien akzeptieren und nehmen zur Kenntnis, dass Swisscom Log-Dateien erheben, speichern und bearbeiten kann. Diese Dateien können für die Erbringung der Dienstleistungen sowie für die Abwicklung und Pflege der Drittparteienbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität benötigt werden.

Swisscom kann in der Telehousing Plattform Cookies, Tracking- und Analysetools von Drittanbietern einsetzen. Die durch den Einsatz dieser Technologien und Tools

erhobenen Daten können auf Server der Drittanbieter übermittelt werden, die sich je nach Anbieter auch im Ausland befinden können. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt unter Kürzung der IP-Adressen, wodurch die Identifikation einzelner Endgeräte verhindert wird.

Die eingesetzten Cookies-, Tracking- und Analysetools können über die Funktionen im Browser des Endgerätes gelöscht oder blockiert werden. Dadurch können jedoch gewisse Informationen nicht angezeigt oder Funktionen nicht oder nicht einwandfrei genutzt werden.

8 Immateriagüterrechte

Sämtliche Rechte an den Elementen der Telehousing Plattform (Urheberrecht, Patentrecht, Designrecht usw.) verbleiben bei Swisscom oder den berechtigten Dritten.

Die Elemente dürfen durch die Drittparteien nur im Rahmen der Nutzung der Telehousing Plattform verwendet werden. Durch den Zugriff auf die Telehousing Plattform und dessen Nutzung werden keinerlei Rechte zu einer darüberhinausgehenden Verwendung der Elemente eingeräumt.

9 Weitere Bestimmungen

Die Drittparteien nehmen zur Kenntnis, dass mit der Nutzung der Telehousing Plattform aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt werden können. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass er sich darüber mit der gebotenen Sorgfalt informiert. Swisscom lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Weiter nimmt der Nutzer zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, und beachtet diese entsprechend.

Die in der Telehousing Plattform angezeigten Informationen stellen keine verbindliche Offerte dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.

Swisscom behält sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit anzupassen und online auf der Swisscom Homepage zu publizieren. Sie gelten mit der nächsten Nutzung der Telehousing Plattform als genehmigt.

Die Vertragsbeziehung der Parteien einschliesslich der Nutzung der Telehousing Plattform untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien wird ausschliesslich Bern vereinbart. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Streitverkündungsklage der einen gegen die andere Partei

am Gericht der Hauptsache, jedoch nur, wenn sich dieses Gericht der Hauptsache in der Schweiz befindet.